Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 29 (1973)
Heft: 9

Artikel: Umstrittener Schwangerschaftsabbruch
Autor: Baumann, Margrit
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845758

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Umstrittener Schwangerschaftsabbruch

Die Veröffentlichung der drei durch eine eidgenössische Expertenkommission ausgearbeiteten Vorschläge zu einem Bundesgesetz über den straflosen Schwangerschaftsabbruch fiel mit dem Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe der «Staatsbürgerin» zusammen. Wir mussten uns deshalb mit einem kurzen Hinweis begnügen und kommen heute auf diese für die Frauen — vor allem für die Frauen — folgenschwere Gesetzesänderung zurück.

Die Vorgeschichte

Am 1. Dezember 1971 wurde ein Volksbegehren eingereicht, welches verlangt, der Bundesverfassung sei als Artikel 65bis die Bestimmung «Wegen Schwangerschaftsunterbrechung darf keine Strafe ausgefällt werden» beizufügen. Die durch die Initiative in Gang gekommene Auseinandersetzung mit einem «heissen Eisen» löste bald weitere Vorstösse aus. Am 14. Dezember 1971 beschloss der Grosse Rat des Kantons Neuenburg eine Standesinitiative an die Bundesversammlung, worin die Aufhebung der Artikel 118 bis 121 StGB über die Schwangerschaftsunterbrechung beantragt wird.

Der gegenteilige Standpunkt wird in einer an die eidgenössischen Räte gerichteten Petition «Ja zum Leben — Nein zur Abtreibung» verfochten. Die Petition, die am 13. September 1972 eingereicht wurde, verlangt die Aufrechterhaltung und Festigung der geltenden Gesetzesbestimmungen.

Ein weiterer Vorstoss erfolgte durch den Solothurner Nationalrat Eng, der den Bundesrat in einer Motion ersuchte, Artikel 118 bis 121 StGB so zu ändern, dass neben der medizinischen auch die eugenische und die juristische oder ethische Indikation Berücksichtigung finden, die Zahl der illegalen Abtreibungen eingedämmt und eine gleichmässige Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen erreicht werden kann. Mit Rücksicht auf die im Gang befindlichen Revisionsarbeiten wurde die Motion in ein Postulat umgewandelt und am 25. Juni 1973 vom Nationalrat angenommen.

Die eidgenössische Expertenkommission unter dem Vorsitz von Professor Dr. Hans Schultz, Ordinarius für Strafrecht an der Universität Bern, die im September 1971 mit weiteren Revisionen des Schweizerischen Strafgesetzbuches beauftragt worden war, befasste sich vom November 1971 bis Februar 1973 eingehend mit den Problemen des Schwangerschaftsabbruchs.

Für den unveränderten Fortbestand oder gar eine Verschärfung des geltenden Rechts sprach sich in der Kommission niemand aus. Auch die im Volksbegehren und in der Standesinitiative des Kantons Neuenburg vorgeschlagenen Lösungen, die auf eine Aufhebung jeder Vorschrift über die Strafbarkeit der Abtreibung zielen, wurden als sachlich unannehmbar bezeichnet. Doch konnte sich die aus sechs Frauen und vierundzwanzig Männern zusammengesetzte Kommission auch nicht auf einen einzigen Vorschlag einigen, da sich die Anhänger der Fristenlösung und die Befürworter einer Indikationenlösung ungefähr die Waage hielten. Dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement wurden insgesamt drei Vorschläge unterbreitet.

Zwei Indikationenlösungen

Die eine Indikationenlösung gestattet den Abbruch einer Schwangerschaft aus medi-

zinischen Gründen, um eine ernste, nicht anders abwendbare Gefahr für das Leben der Schwangeren abzuwenden. Straflos sollen auch der Abbruch einer aufgezwungenen Schwangerschaft — wenn die Frau Opfer einer strafbaren Handlung wie Notzucht oder Schändung geworden ist — und der Abbruch einer Schwangerschaft wegen Schädigung des Kindes sein, sofern vorauszusehen ist, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit geistig oder körperlich dauernd schwer geschädigt sein würde.

In der zweiten Variante einer Indikationenlösung wird diesen drei Bestimmungen für eine straflose Interruption noch eine vierte beigefügt, der Abbruch aus sozialen Gründen. Sofern die Austragung der Schwangerschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer schweren, durch die zur Verfügung stehenden Mittel nicht abwendbaren sozialen Notlage der schwangeren Frau führen würde, dürfte der Eingriff innert zwölf Wochen nach Beginn der letzten Periode erfolgen.

Die Frage, ob eine medizinische oder eugenische Indikation vorliegt, müsste von einem Arzt beantwortet werden, der von der Sanitätsbehörde des Kantons in dem die Schwangere ihren Wohnsitz hat oder in dem der Eingriff erfolgen soll, bezeichnet wird.

Wird eine aufgezwungene Schwangerschaft geltend gemacht, ist der Sachverhalt von einer Untersuchungsstelle des Wohnsitzkantons zu prüfen. In Fällen von Notzucht oder Schändung müsste ein Begehren um straflosen Abbruch von einer schwangeren Frau innerhalb von sechs Wochen nach der Tat eingereicht werden. Auch über die Zulässigkeit einer Unterbrechung aus sozialen Gründen würde von einer Sozialkommission des Wohnsitzkantons endgültig entschieden. Diese Kommission müsste vorher die sozialen Verhältnisse der Schwangeren durch einen ausgebildeten Sozialarbeiter untersuchen lassen.

Die Fristenlösung

Diese Lösung gestattet den Abbruch einer Schwangerschaft, wenn der Eingriff innert zwölf Wochen nach Beginn der letzten Periode durch einen von der kantonalen Sanitätsbehörde ermächtigten patentierten Arzt ausgeführt wird. Nach Ablauf dieser Frist wäre ein Eingriff nur straflos, wenn durch einen dazu ermächtigten Facharzt die medizinische oder eugenische Indikation bestätigt würde. Die Bemessung der Frist erfolgte in dieser Weise, weil bis zum Ende der zwölften Woche der Eingriff noch relativ ungefährlich ist, und mit der Bewilligungspflicht für den Arzt soll erreicht werden, dass der Eingriff nur von Medizinern vorgenommen wird, die ausbildungsmässig dazu befähigt sind und von denen nicht befürchtet werden muss, dass sie leichthin Schwangerschaften abbrechen.

Allgemeine Bestimmungen

Alle drei Vorschläge enthalten die Vorschrift, dass der Eingriff nur mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren erfolgen darf. Ist sie nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Ferner soll die Schwangere in jedem Fall Anspruch auf Beratung und Hilfe haben. Unterstützt durch Beiträge des Bundes haben die Kantone Beratungsstellen einzurichten, die über genügend Mitarbeiter

und finanzielle Mittel verfügen müssen, um sofort die erforderliche Hilfe zu gewähren.

Um zu verhindern, dass aus Interruptionen ein Geschäft gemacht wird, sollen auch die Kosten des Eingriffs geregelt werden. Die Kantone haben für die Anwendung eines Tarifes mit niedrigen Ansätzen zu sorgen. Die Überschreitung des Tarifs würde als Vergehen geahndet und erzielte Gewinne würden eingezogen, wenn sie nicht vom Geschädigten zurückgefordert würden.

Weitere Revisionspunkte

Im weiteren schlägt die Expertenkommission vor, die jetzt geltenden Artikel 118 und 119 StGB über die Abtreibung in einen einzigen zusammenzufassen, wobei im Gegensatz zum geltenden Recht nicht die passive, sondern die aktive Abtreibung an die Spitze gestellt würde. Zudem schlägt sie vor, den Artikel 211 StGB über die Anpreisung von Gegenständen zur Verhütung der Schwangerschaft ersatzlos zu streichen. Wenn die Förderung der Sexualaufklärung und eine wirksame Verhütung von Schwangerschaften als unbedingt notwendige und die Regelung der Abtreibung ergänzende Vorkehren angesehen werden, so dürfe eine Strafbestimmung, welche diese Bemühungen erschweren könnte, nicht stehen bleiben. Offensichtlich ungehörige Anpreisungen könnten immer noch gestützt auf die Strafbestimmungen über unzüchtige Veröffentlichungen oder Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Schriften und Bilder verfolgt werden.

Der Vorschlag des Justiz- und Polizeidepartementes

Bekanntlich hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bereits Stellung bezogen. In der Einladung zur Vernehmlassung an die Kantonsregierungen, politischen Parteien und interessierten Organisationen, hat es sich für die Indikationenlösung ohne soziale Indikation ausgesprochen und damit die rückständigste Lösung gewählt.

Unter den ersten Reaktionen auf die Verlautbarung aus Bern befanden sich auch zwei von Frauenorganisationen. Der BSF veröffentlichte unverzüglich ein Kommuniqué, in dem es heisst: «Mit Bestürzung hat der Vorstand des BSF zur Kenntnis genommen, dass das EJDP von den drei Vorschlägen der Expertenkommission zum Schwangerschaftsabbruch **ausgerechnet den konservativsten** unterstützt. Zwar sollen die ethische und die eugenische Indikation für einen straflosen Schwangerschaftsabbruch zugelassen werden. Praktisch sind diese Fälle jedoch so selten, dass an der heutigen heuchlerischen und ungerechten Situation kaum etwas geändert wird. Dieser Vorschlag stellt kein Gegengewicht zur Schwangerschaftsinitiative dar. Indem das EJDP zum vornherein alle wesentlichen Reformen wie Fristenlösung, soziale Indikation, Vereinfachung des Verfahrens, ablehnt, beweist es eine unverständliche Rückständigkeit in dieser Frage.»

Dieser mutigen Stellungnahme folgte rasch eine zweite von den «Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz». Sie lautet: «Die sozialdemokratischen Frauen der Schweiz haben von den Entwürfen des EJDP zum Schwangerschaftsabbruch, welche am 10. Juli 1973 zur Vernehmlassung vorgelegt wurden, Kenntnis genommen. Die sozialdemokratischen Frauen der Schweiz weisen darauf hin, dass sie sich als erste Frauenorganisation der Schweiz

bereits an ihrer Zentralkonferenz vom 10./11. Juni 1972 eingehend mit der Frage der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs befasst und sich mit überwältigender Mehrheit für die sogenannte **Fristenlösung** ausgesprochen haben. Die beiden Indikationenlösungen, die vom Departement alternativ zur Fristenlösung zur Diskussion gestellt werden, bringen gegenüber der bisher geltenden Regelung bloss eine **Scheinlösung** des Problems und sind daher unannehmbar. Ganz besonders die Indikationenlösung ohne Rücksicht auf soziale Hintergründe, die vom Departement empfohlen wird, lässt erkennen, dass die Problematik der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs völlig verkannt wird».

Sollen alte Missstände neu verankert werden?

Die Missstände, zu denen die geltenden Gesetze geführt haben, sind bekannt. Die unterschiedliche Interpretation der heute schon im Gesetz verankerten medizinischen Indikation hat der Willkür Tür und Tor geöffnet. In mehreren Kantonen wird die einzige Möglichkeit zum legalen Abbruch einer Schwangerschaft grosszügig, fast schon im Sinne der jetzt zur Diskussion stehenden zwei Indikationenlösungen, in anderen eher restriktiv angewendet, und in acht Kantonen wird sie überhaupt nicht zur Kenntnis genommen. Das gleiche Schicksal dürften neue Indikationen erleiden. Die Schweizerinnen werden vor dem Gesetz noch etwas weniger gleich sein als bisher, falls ihnen das Unglück einer ungewollten Schwangerschaft widerfährt. Die Ungleichheit würde durch die Aufnahme der sozialen Indikation noch verstärkt, indem die Bewilligung zu einem Eingriff aus sozialen Gründen, im Gegensatz zur medizinischen und eugenischen Indikation, nur von einer Untersuchungsstelle des Wohnsitzkantons erteilt werden darf.

Die lebensfremden Ansichten des EJDP

Vom EJDP wird eine allfällige soziale Indikation mit der Begründung abgelehnt, eine soziale Notsituation, in welche die Schwangere bei Austragung der Schwangerschaft geraten könnte, lasse sich heutzutage in der Schweiz mit andern Mitteln als einer Schwangerschaftsunterbrechung abwenden. Fürsorger, welche Notsituationen ihrer Mitmenschen nicht vom Pult aus beurteilen, sondern täglich damit in Berührung kommen, urteilen allerdings anders. Sie wissen, welchen Diskriminierungen eine alleinstehende Mutter und ihr Kind noch immer ausgesetzt sind, wie schwer es fällt, gute Pflegeplätze zu finden und wie lieblos Pflegekinder manchmal behandelt werden. Sie haben Einblick in zerrüttete Familienverhältnisse, in denen Kinder vor allem eine Belastung sind, schlecht behandelt werden und oft völlig verwahrlosen. Vor kurzem hat die Unesco in Paris einen Kongress über Kindsmisshandlungen durchgeführt, weil dieses Delikt in verschiedenen Ländern ein aufsehenerregendes Ausmass angenommen hat. Dieser internationale Kongress über die Misshandlung geborenen Lebens wurde in der Schweiz kaum beachtet, während die Schutzwürdigkeit ungeborenen Lebens so leidenschaftliche und unerbittliche Verteidiger findet.

Fristenlösung — ehrlichste Lösung

Eine Ausweitung des Indikationenkataloges — das zeigt das Studium der Vorschläge aus dem Bundeshaus mit aller Deutlichkeit — würde nicht nur die Willkür vertiefen, sie würde auch die Frau als

erwachsenen Menschen der Entscheidungsgewalt eines Arztes oder einer Kommission unterstellen. Als Rechtfertigung wird oft ausgeführt, eine Frau in dieser Notsituation werde von der Entscheidung überfordert. Wird sie aber, wenn ihr die Kraft zu dieser Entscheidung fehlt, von der Mutterschaft nicht noch weit mehr überfordert werden? Die Schaffung von Beratungsstellen, an die sich eine Frau auf freiwilliger Basis wenden könnte, wäre richtig und notwendig, deren Tätigkeit müsste sich aber auf Rat und Betreuung beschränken und jede Beeinflussung ausschliessen. Mutterschaft ist eine zu schwere, zu ernste und zu viele Jahre beanspruchende Aufgabe, als dass sie einer Frau aufgezwungen werden dürfte.

Margrit Baumann

Lesenswerte Bücher

Wir möchten hier auf drei Bücher hinweisen, die sich alle, und jedes auf seine Art, mit der Stellung der Frau in der heutigen Zeit auseinandersetzen.

Die Frau in der modernen Gesellschaft

Als Verfasserin dieses in Kindlers Universitäts Bibliothek erschienenen Buches zeichnet **Evelyne Sullerot,** Journalistin und Soziologin, Professorin, Gründerin der französischen Gesellschaft für Familienplanung und Expertin in verschiedenen internationalen Organisationen. Das von zwei Männern ins Deutsche übertragene Buch ist das Werk einer Wissenschaftlerin, die recherchiert, Informationen sammelt und ordnet, die ihre Ausführungen mit Statistiken und Zahlen belegt und Vergleiche anstellt, es ist aber ebenso das Werk einer Journalistin, die eine komplexe Materie leicht lesbar zu präsentieren versteht. Die Autorin geht den Wurzeln der heutigen Rollenzuteilung zwischen den Geschlechtern nach und setzt sich sachlich und leidenschaftslos mit der Wirklichkeit auseinander, mit der Arbeit der Frau und mit der wirtschaftlichen Entwicklung, mit Ausbildung und Gesetzen, mit der Frau im öffentlichen Leben und in den Kirchen. Sie stellt zwar fest, dass die Masse der Frauen von den Männern beherrscht und in grossem Massstab ausgebeutet werde. Trotzdem beurteilt sie die Situation nicht als explosiv, denn: «Innerhalb des sozialen Gefüges findet ein ständiger Kontakt zwischen den Geschlechtern statt; er verhindert, dass der latente Konflikt zwischen ihnen zum Ausbruch kommt. Die emotionalen Bindungen zwischen Frau und Mann, Mutter und Sohn, Schwester und Bruder, Freundin und Freund durchkreuzen das System von Herrschaft und Unterwerfung». Evelyne Sullerot kommt zum Schluss, dass die Macht ein männliches Reservat bleiben werde, weil sowohl in der Wirtschaft als auch in der Politik die Männer jeden Versuch eines weiblichen Eindringens eifersüchtig abwehren würden. Doch die Mittel zur Beseitigung der grössten Übel der Gegenwart wie Überbevölkerung, Hunger, Unterenwicklung und Unwissenheit, lägen nicht zuletzt in den Händen der Frauen. «Die Mächtigen in der Politik können keines der wichtigen Probleme, sei es nun das der Geburtenregelung oder der Entwicklung und Erziehung, ohne die emanzipierte Frau lösen».

Das rosarote Mädchenbuch

So lautet der Titel eines von **Hedi Wyss,** Redaktorin und Journalistin, geschriebenen Buches, das im Hallwag-Verlag Bern und Stuttgart erschienen ist. Doch rosarot